



**Wahl der Vertreter(innen) und Vertreter der  
Mitarbeiter(innen) in der Erzdiözese München und Freising  
in die Regionalkommission Bayern und in die  
Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Handreichung und Entscheidungshilfe  
für potentielle Kandidatinnen und Kandidaten  
zur ak.mas - Wahl 2025 am 07. Oktober 2025  
in der Erzdiözese München und Freising

Stand 10. Juni 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Was ist eigentlich die Arbeitsrechtliche Kommission und wofür ist sie zuständig ? .....</b>	<b>4</b>
<b>Aufgaben und erforderlicher Zeitaufwand der gewählten Vertreterinnen / der gewählten Vertreter der Erzdiözese München und Freising für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission</b> .....	<b>6</b>
Aufgaben der gewählten Vertreterin / des gewählten Vertreters in der Erzdiözese München und Freising in der Bundeskommission <i>und</i> der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) .....	6
Aufgaben der gewählten Vertreterin / des gewählten Vertreters in der Erzdiözese München und Freising in der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) .....	7
<b>„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>	
- Freistellung .....	8
<b>„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>	
- Reisekosten .....	8
<b>„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission</b>	
- Sachkosten .....	9
<b>Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden zu können ? .....</b>	<b>9</b>
<b>Anlagen zur Handreichung</b> .....	<b>9</b>



## **Orientierung – Aufgabenbeschreibung - Rahmenbedingungen – Entscheidungshilfe**

Am 31.12.2025 endet die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

Gemäß der (Wahl-)Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK-O) des Deutschen Caritasverbandes hat die Wahl der Vertreter(innen) und Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Erzdiözese München und Freising in die Regionalkommission Bayern und in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas-Wahl) bis spätestens 31. Oktober 2025 zu erfolgen.

In dieser Handreichung finden Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission interessieren, u.a. eine erste Orientierung hinsichtlich

- der Aufgaben und Zuständigkeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- der Aufgaben und des erforderlichen Zeitaufwandes für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission,
- der „Rahmenbedingungen“, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung gestellt werden,
- den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden zu können.

Diese Handreichung und die Anlagen dazu sind auf der Homepage der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B im Caritasverband der Erzdiözese München und Freising (DiAG-MAV-B München) eingestellt unter:

[AK-Wahl 2025](#)

Neben der Orientierung soll diese Handreichung potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten die Entscheidung für eine Kandidatur für die überaus wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erleichtern.

**Last but not least:**

**Die Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt die Tarif- und die arbeitsrechtlichen Interessen der über 740.000 Angestellten und 49.000 Auszubildenden in 25.000 zur Caritas gehörenden Einrichtungen - mach mit !**

## **Was ist eigentlich die Arbeitsrechtliche Kommission und wofür ist sie zuständig ?**

Vereinfacht ausgedrückt:

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist eine durch Dienstgeber und Dienstnehmer paritätisch besetzte Kommission, in der die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsrecht und die Höhe der Vergütungen bzw. Entgelte für die rund 740.000 Beschäftigten und 49.000 Auszubildenden im Bereich der Caritas beschlossen werden.

Diese Form der Arbeitsrechtsetzung und Tarifgestaltung wird synonym auch als „Dritter Weg“ bezeichnet.

Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

Beschlüsse können nur mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

In der AVR (Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes) finden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ihren „Niederschlag“.

Die AVR sind ein Regelwerk, das in Aufbau und Inhalt üblichen Tarifverträgen ähnelt und vergleichbare Arbeitsbedingungen zum außerkirchlichen Tarifrecht bietet.

Die Bundeskommission setzt sich aus je 28 Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden und der Dienstgeber zusammen.

Die Regionalkommission Bayern ist zuständig für die (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

Die Regionalkommission Bayern setzt sich aus je vierzehn Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber zusammen.

Die inhaltlichen Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen sind in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission wie folgt festgelegt:

Die Bundeskommission ist „ist örtlich und sachlich bundesweit zuständig mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind.“ (§ 13 AK-O)

Die Regionalkommissionen sind ausschließlich für die Festlegung der (konkreten) Höhe aller Vergütungsbestandteile, des (konkreten) Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des (konkreten) Umfangs des Erholungsurlaubes zuständig n a c h d e m die Bundeskommission dafür „mittlere Werte“ festgelegt hat.

Die Regionalkommissionen haben bei Beschlussfassungen zudem die festgelegten „Bandbreiten“ einzuhalten, diese betragen:

- für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von den mittleren Werten 15 % Differenz nach oben und unten,
- für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit von den mittleren Werten 10 % Differenz nach oben und unten,
- für die Festlegung des Umfangs des Erholungsurlaubes von den mittleren Werten 10 % Differenz nach oben und unten.



Aktuelle Beispiele sind die Beschlüsse der Bundeskommission vom 05. Juni 2025 zur allgemeinen Tarifrunde bei der Caritas sowie zur Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte bei der Caritas: die Bundeskommission musste erst „Struktur“ und „mittlere Werte“ beschließen, bevor die Regionalkommission Bayern „konkrete Zahlen“ beschließen kann.

### **Aufgaben und erforderlicher Zeitaufwand der gewählten Vertreterinnen / der gewählten Vertreter der Erzdiözese München und Freising für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Bei den Aufgaben und dem erforderlichen Zeitaufwand ist zu unterscheiden, ob

- es sich um die Vertreterin / den Vertreter, die / der in der Bundeskommission gewählt wird.  
Diese / dieser ist gleichzeitig und automatisch auch Mitglied in der Regionalkommission Bayern.
- es sich um die Vertreterin / den Vertreter handelt, die / der ausschließlich in der Regionalkommission Bayern gewählt wird.

### **Aufgaben der gewählten Vertreterin / des gewählten Vertreters in der Erzdiözese München und Freising in der Bundeskommission *und* der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) im Überblick – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:**

- Teilnahme an mindestens vier dreitägigen Sitzungen der Bundeskommission pro Jahr
- Teilnahme an mindestens vier zweitägigen Sitzungen der Regionalkommission Bayern pro Jahr
- Teilnahme an mindestens vier dreitägigen Mitgliederversammlungen aller mitarbeiterseitigen AK-Vertreterinnen und Vertreter Deutschlands (ak.mas)
- Teilnahme an ca. drei bis vier in der Regel zweitägigen Sitzungen der Regionalkommission Bayern (RK BY)
- Optional: Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die auf Bundeskommissionsebene sowie auf Regionalkommissionsebene eingerichtet sind; die Ausschüsse und Arbeitsgruppen tagen 3 bis viermal im Jahr in der Regel zweitägig
- Mitarbeit in der für die Erzdiözese München und Freising zuständigen Unterkommission der Regionalkommission Bayern zur Entscheidung über beantragte einrichtungsspezifische Regelungen nach § 14 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission (AK-O).  
Die Unterkommission tagt entweder im Anschluss an die Sitzungen der Regionalkommission oder in gesonderten Terminen in der Regel eintägig
- Vor- und Nachbereitung zu den Sitzungen – ein nicht zu unterschätzender Zeitfaktor
- Weiterentwicklung der AVR über Anträge
- Beschäftigung mit und Beobachtung der Entwicklung in den „Referenz-Tarifen“ wie z.B. TVÖD, Marburger Bund, TV-L sowie der Sozialpolitik insgesamt
- Vernetzung mit anderen Gremien der mitarbeiterseitigen Vertretungen regional und überregional
- Kontinuierlicher Kontakt zur DiAG-MAV-B München und den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese München und Freising
- ...

**Aufgaben der gewählten Vertreterin / des gewählten Vertreters in der Erzdiözese München und Freising in der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) im Überblick – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:**

- Teilnahme an mindestens vier zweitägigen Sitzungen der Regionalkommission Bayern pro Jahr
- Teilnahme an mindestens vier dreitägigen Mitgliederversammlungen aller mitarbeiterseitigen AK-Vertreterinnen und Vertreter Deutschlands (ak.mas)
- Teilnahme an ca. drei bis vier in der Regel zweitägigen Sitzungen der Regionalkommission Bayern (RK BY)
- Optional: Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die auf Bundeskommissions- sowie auf Regionalkommissionsebene eingerichtet sind; die Ausschüsse und Arbeitsgruppen tagen 3 bis viermal im Jahr in der Regel zweitägig
- Mitarbeit in der für die Erzdiözese München und Freising zuständigen Unterkommission der Regionalkommission Bayern zur Entscheidung über beantragte einrichtungsspezifische Regelungen nach § 14 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission (AK-O).  
Die Unterkommission tagt entweder im Anschluss an die Sitzungen der Regionalkommission oder in gesonderten Terminen in der Regel eintägig
- Vor- und Nachbereitung zu den Sitzungen – ein nicht zu unterschätzender Zeitfaktor
- Weiterentwicklung der AVR über Anträge
- Beschäftigung mit und Beobachtung der Entwicklung in den „Referenz-Tarifen“ wie z.B. TVÖD, Marburger Bund, TV-L sowie der Sozialpolitik insgesamt
- Vernetzung mit anderen Gremien der mitarbeiterseitigen Vertretungen regional und überregional
- Kontinuierlicher Kontakt zur DiAG-MAV-B München und den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese München und Freising
- ...

Anhand der Aufgaben eines Mitgliedes wird deutlich, dass die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission mit vielen Reisetätigkeiten zu den häufig mehrtägigen Veranstaltungen verbunden ist.

Die Sitzungs- und Tagungsorte sind deutschlandweit angesiedelt, für die Regionalkommission Bayern sind das in der Regel Augsburg, Nürnberg und Regensburg.

Für die Bundeskommission bzw. die mitarbeiterseitigen Tagungen sowie die Sitzungen der Arbeitsgruppen und Ausschüsse geht es dann schon mal über Fulda, Frankfurt und Köln bis nach Berlin.

### **„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission - Freistellung**

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden im notwendigen Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt.

Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben in der Einrichtung.

Die Einrichtung erhält für die Freistellung der Mitglieder in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 11 AK-O folgenden Personalkostenersatz:

- **Mitglied in der Bundeskommission und der Regionalkommission Bayern: 50 %**
- **(ausschließliches) Mitglied in der Regionalkommission Bayern: 30% sowie für die Mitglieder der Bundeskommission 20% Personalkostenersatz.**

Die Kosten für die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission trägt der Deutsche Caritasverband.

### **„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission - Reisekosten**

In der „Reisekostenrichtlinie für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission“ in der Fassung vom 20. September 2021 (Anlage zur Handreichung) ist u.a. geregelt:

- Dienstreisen
- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Erstattung einer BahnCard 2. Klasse
- Taxifahrten
- Übernachtungskosten
- Verpflegungskosten
- Reisenebenkosten
- Reisekostenabrechnung
- ....

## **„Rahmenbedingungen“ für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission - Sachkosten**

In der „Sachkostenerersatzregelung für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission“ in der Fassung vom 20. September 2021 (Anlage zur Handreichung) ist u.a. geregelt:

- Wahl zwischen einem Arbeitsplatz in der Einrichtung und einem Heimarbeitsplatz
- Höhe der Unterstützung bei der Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes zuhause
- Höhe der Unterstützung für die technische Ausstattung für die Tätigkeit in der AK für Notebook, Drucker, Telefon, Internetzugang, Ausstattung für Videokonferenzen
- Erstattung von Verbrauchskosten
- ...

## **Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden zu können ?**

Gemäß § 4 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission (AK-O) ist als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission wählbar,

- dessen Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) regelt und
- der nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese München das passive Wahlrecht (s. § 8 MAVO für die Erzdiözese München) besitzt.

## **Anlagen zur Handreichung:**

- Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission in der Fassung vom 01. Januar 2024
- Reisekostenrichtlinie für die Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 20. September 2021
- Sachkostenerersatzregelung für die Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fassung vom 20. September 2021

Piding, 10. Juni 2025

*Werner Schöndorfer*

Werner Schöndorfer

Mitglied im Vorstand der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Mitglied in der Bundeskommission und der Regionalkommission Bayern